

Verpflichtung zur Anmeldung einer zeitlich begrenzten Tätigkeit (90 Tage)

Meldepflicht

Gesundheitsfachpersonen mit Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung eines anderen Kantons

Inhaberinnen und Inhaber einer Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung eines anderen Kantons haben das Recht, ihren Beruf im Kanton Wallis während 90 Werktagen pro Kalenderjahr auszuüben, ohne eine Bewilligung zu beantragen, unterliegen jedoch einer *Meldepflicht*.

Die Einschränkungen und Auflagen ihrer Berufsausübungsbewilligung gelten auch für diese Tätigkeit.

Die betreffenden Fachpersonen müssen diese Tätigkeit bei der Dienststelle für Gesundheitswesen des Kantons Wallis melden und eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Dienststelle für Gesundheitswesen des Kantons, in dem die Berufsausübungsbewilligung ausgestellt wurde, vorlegen. Diese Bescheinigung muss nur bei der ersten Meldung vorgelegt werden.

Die Gesundheitsfachperson erhält eine Bestätigung über die Bewilligung der Tätigkeit während 90 Tagen.

Die Meldung gilt nur für das laufende Kalenderjahr. Die Gesundheitsfachperson hat der Dienststelle für Gesundheitswesen am Ende des laufenden Kalenderjahres eine Übersicht über die geleisteten Arbeitstage vorzulegen.

Die Meldung wird nicht automatisch für die Folgejahre erneuert. Wenn die Tätigkeit fortgesetzt wird, muss sich die Gesundheitsfachperson jedes Jahr erneut melden.

Die Meldung wird im eidgenössischen Register vermerkt.

Gesundheitsfachpersonen aus der EU ohne Wohnsitz in der Schweiz, die über ausländische Berufsqualifikationen verfügen (Dienstleistungserbringende)

Gesundheitsfachpersonen aus der EU haben das Recht, ihren Beruf während maximal 90 Tagen pro Kalenderjahr ohne Bewilligung in der Schweiz ausüben, **sofern** sie die Dienstleistungen, die sie ausüben gedenken, **vor Aufnahme ihrer Tätigkeit in der Schweiz** beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) **melden** ([https://www.sbfi.admin.ch/sbfi/de/home/das-sbfi/ansprechperson-im-sbfi.html](https://www.sbf.admin.ch/sbfi/de/home/das-sbfi/ansprechperson-im-sbfi.html)).

Die Einschränkungen und Auflagen ihrer Berufsausübungsbewilligung gelten auch für diese Tätigkeit.

Die Gesundheitsfachperson erhält eine Bestätigung über die Bewilligung der Tätigkeit während 90 Tagen.

Die Meldung gilt nur für das laufende Kalenderjahr. Die Gesundheitsfachperson hat der Dienststelle für Gesundheitswesen am Ende des laufenden Kalenderjahres eine Übersicht über die geleisteten Arbeitstage vorzulegen.

Die Meldung wird nicht automatisch für die Folgejahre erneuert. Wenn die Tätigkeit fortgesetzt wird, muss sich die Gesundheitsfachperson jedes Jahr erneut beim SEFRI melden.

Die Meldung wird beim SEFRI sowie im eidgenössischen Register vermerkt.

Rechtliche Grundlagen:

Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten Berufen vom 14. Dezember 2012 (BGMD)

Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 MedBG (Art. 35 MedBG)

Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe vom 30. September 2016 GesBG (Art. 15 GesBG)

Bundesgesetz über die Psychologieberufe vom 18. März 2011 PsyG (Art. 23 PsyG)

Kantonales Gesundheitsgesetz vom 12. März 2020 (Art. 48 GG)